

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 3, 20. März 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 20. März 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–19	Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassung des Tariferlasses vom 20. Februar 1991/25. Januar 1995 (Tarife für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten des Kantonale Frauen-spitals Bern) per 1. Januar 1996	keine BSG-Nummer
96–20	Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden	213.361
96–21	Verordnung über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schüler/innen in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schüler/innen im Kanton Bern (Schulgeldvereinbarung) (Änderung)	430.171.1
96–22	Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)	122.21
96–23	Naturschutzverordnung (NSchV) (Änderung)	426.111

10.
Januar
1996

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Anpassung des Tariferlasses
vom 20. Februar 1991/25. Januar 1995
(Tarife für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten
des Kantonalen Frauenspitals Bern)
per 1. Januar 1996**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
erlässt, in Ausführung von Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes vom
2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
folgende Anpassungen des Tariferlasses vom 20. Februar 1991/
25. Januar 1995:*

Tagesgrundtaxe (gemäss Ziffer III.2 des Tarifbeschlusses)

Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz	Ansatz pro verrechneten Pflegetag in Fr.		
	im Kanton Bern	in den übrigen Kantonen	im Ausland
Gynäkologie			
1. Klasse A III, 2. Stock 201/202 ...	280.-	427.-	485.-
A III, 2. Stock übrige Zimmer	240.-	379.-	431.-
Übrige Stationen	200.-	314.-	361.-
2. Klasse Stationen A III	170.-	337.-	382.-
Übrige Stationen	146.-	295.-	324.-
Allgemeine Abteilung	111.-	206.-	250.-
Geburtshilfe			
1. Klasse	200.-	314.-	361.-
2. Klasse	146.-	295.-	324.-
Allgemeine Abteilung	111.-	206.-	250.-
Neugeborenenabteilung	75.-	114.-	143.-

Krankenpflegezuschlag (gemäss Ziffer III.3 des Tarifbeschlusses)

Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz	Ansatz pro verrechneten Pflegetag in Fr.		
	im Kanton Bern	in den übrigen Kantonen	im Ausland
1. Klasse (Erwachsene)	294.–	410.–	541.–
2. Klasse (Erwachsene)	273.–	347.–	467.–
Allgemeine Abteilung (Erwachsene)	165.–	305.–	378.–
Säuglinge	102.–	150.–	182.–

Dieser Beschluss über die Tarifanpassungen ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt den Anhang zum Tariferlass vom 25. Januar 1995.

Bern, 10. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Januar
1996

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 416, 417 und 425 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren und für die Ausrichtung von Entschädigungen und Auslagen durch die Vormundschaftsbehörde in allen Rechtsbereichen, wo die Gesetzgebung diese zum Erlass von Verfügungen ermächtigt oder zur Mitwirkung verpflichtet.

² Gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

1. Gebühr

Begriffe

Art. 2 ¹Unter den Begriff der Gebühr fallen ausschliesslich Forderungen der Gemeinde zu Lasten der betreuten Person.

² Als betreute Person gilt eine durch eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde betroffene Person.

Vorbehalt des kantonalen Rechts

Art. 3 ¹Die gebührenpflichtigen Tatbestände der Vormundschaftsbehörde werden durch diese Verordnung abschliessend geregelt. Höhere oder andere Gebühren dürfen nicht gefordert werden.

² Vorbehalten bleiben Gebühren für Verrichtungen der Behörden beziehungsweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung.

Bemessung, Zeitpunkt

Art. 4 ¹Die Gebühr bemisst sich nach den Aufwendungen der Gemeinde für die festgesetzten Entschädigungen und Auslagen gemäss den nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und nach den Aufwendungen für die in dieser Verordnung genannten besonderen Verrichtungen.

² Die Gebühr wird in der Regel als Pauschale erhoben. Vorbehalten bleiben besondere Dienstleistungen für die betreute Person, wie Gutachten, Untersuchungen durch Dritte und dergleichen.

³ Die Gebühr wird in der Regel nach Ablauf einer Amtsperiode der vormundschaftlichen Betreuerin oder des vormundschaftlichen Betreuers erhoben.

Bemessungsgrundlagen

Art. 5 ¹ Besteht das zu verwaltende Vermögen in einem Anspruch auf Erträge, auf wiederkehrende Nutzungen oder auf andere wiederkehrende Einkünfte, so gilt, wo im folgenden auf das reine Vermögen abgestellt ist, als Vermögenswert der fünfundzwanzigfache jährliche Durchschnittsertrag.

² Bei Lohnverwaltungen ist auf das jährliche Bruttoeinkommen ohne Naturalbezüge abzustellen.

³ Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen auch dann massgebend, wenn die Vermögen mehrerer betreuter Personen gemeinsam verwaltet und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.

Taxpunktsystem

Art. 6 ¹ Die Gebühren werden nach Taxpunkten festgesetzt. Der Wert des Taxpunktes richtet sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung.

² Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Verwendung der Gebühr

Art. 7 Die Gemeinden bestimmen, ob die Gebühr für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörden oder anderer Gemeindeorgane in die Gemeindekasse fällt oder den betreffenden Funktionärinnen und Funktionären direkt zukommt.

Begriffe

Art. 8 ¹ Unter den Begriff der Entschädigung fallen Entgelte für die Führung von Mandaten vormundschaftlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie solche für die Mitwirkung der Mitglieder oder Beauftragten der Vormundschaftsbehörde bei der Aufnahme eines Inventares nach Artikel 398 ZGB und bei der Rechnungspassation nach Artikel 50 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

² Als vormundschaftliche Betreuerinnen und Betreuer gelten Personen, die im ZGB als Vormund, Beirat oder Beistand bezeichnet werden.

Zuständigkeit,
Bemessung

- Art. 9** ¹Die Entschädigung der vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer nach Artikel 416 ZGB und 417 ZGB sowie die Entschädigung für die Mitglieder oder Beauftragten der Vormundschaftsbehörde bei der Aufnahme eines Inventares nach Artikel 398 ZGB bestimmt die Vormundschaftsbehörde.
- ² Bei Vorliegen eines Rahmentarifs in dieser Verordnung bemisst sich die Entschädigung nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Wichtigkeit der Amtshandlung oder des Rechtsgeschäftes, nach dem Interesse an der Vornahme derselben sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreuten Person.
- ³ Ist für die ordentliche Mandatsführung der Beizug Dritter erforderlich, wird die Höhe der Entschädigung im Verhältnis zur zeitlichen Entlastung der vormundschaftlichen Betreuerin oder des vormundschaftlichen Betreuers herabgesetzt.

Form,
Zeitpunkt

- Art. 10** Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen bei der Aufnahme des Inventars nach Artikel 398 ZGB wird die Entschädigung gleichzeitig mit der Gebühr in der Regel nach Ablauf einer Amts dauer durch Verfügung festgesetzt.

Finanzierung

- Art. 11** ¹Bei erwachsenen betreuten Personen wird die Entschädigung grundsätzlich aus deren Vermögen entrichtet, soweit dieses mindestens dem Wert von 10000 Taxpunkten entspricht.
- ² Soweit dies zumutbar erscheint, wird bei unmündigen betreuten Personen die Entschädigung den Eltern mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis belastet.

Nachträgliche
Rückerstattung

- Art. 12** ¹Im Todesfall der erwachsenen betreuten Person und in anderen Fällen der Aufhebung sowie bei der Übertragung der von der Vormundschaftsbehörde geführten Massnahme kann aus dem Vermögen der betreuten Person die Rückerstattung von geschuldeten ausgerichteten Entschädigungen nachträglich verlangt werden, sofern
- die Auszahlung der Entschädigung nicht früher als zehn Jahre vor der Rückerstattungsverfügung erfolgte;
 - das Vermögen nach Abzug der Rückerstattungsforderung für die Entschädigungskosten mindestens dem Wert von 10000 Taxpunkten entspricht;
 - kein Härtefall besteht;
 - die Schlussrechnung von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt oder der Übernahmebeschluss der neuen Vormundschaftsbehörde noch nicht erfolgt ist.
- ² Während ihrer Unmündigkeit betreute Personen unterliegen der nachträglichen Rückerstattungspflicht nicht.

Finanzierung
durch die
Gemeinde

Art. 13 ¹Liegen die Voraussetzungen für die Finanzierung oder für die nachträgliche Rückerstattung durch die betreute Person nicht vor, trägt die Gemeinde die Entschädigung.

² Rückerstattungsansprüche gegenüber andern Gemeinwesen, die die Gemeinde für ihre Entschädigungskosten entlasten, bleiben vorbehalten.

3. Auslagen

Begriff

Art. 14 ¹Unter den Begriff der Auslagen fallen die eigenen Kosten (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen) der vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen ihrer Mandatsführung für die betreute Person sowie solche für die Mitwirkung der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde bei der Aufnahme eines Inventares nach Artikel 398 ZGB oder bei der Rechnungspassation nach Artikel 50 EG ZGB.

² Die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Zuständigkeit,
Bemessung

Art. 15 ¹Der Ersatz für die Auslagen der vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie solche der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde bei der Aufnahme eines Inventares nach Artikel 398 ZGB oder bei der Rechnungspassation nach Artikel 50 EG ZGB wird durch das gemäss Gemeindereglement zuständige Gemeindeorgan festgelegt.

² Das für die Festlegung des Auslagenersatzes zuständige Gemeindeorgan berücksichtigt die Bestimmungen dieser Verordnung und ist zur Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde verpflichtet.

³ Wird im Gemeindereglement kein zuständiges Gemeindeorgan bezeichnet, bestimmt die Vormundschaftsbehörde den Auslagenersatz.

Form, Zeitpunkt

Art. 16 Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen bei der Aufnahme des Inventars nach Artikel 398 ZGB wird der Auslagenersatz gleichzeitig mit der Gebühr und der Entschädigung in der Regel nach Ablauf einer Amtsduer durch Verfügung festgesetzt.

Besondere
Auslagen
a fachspezifische
Tätigkeit

Art. 17 Setzt die Führung einer vormundschaftlichen Massnahme besondere Fachkenntnisse voraus, kann der Zeitaufwand der vormundschaftlichen Betreuerin oder des vormundschaftlichen Betreuers für die fachspezifische Tätigkeit mit detaillierter Honorarnote nach den unteren Tarifansätzen des entsprechenden Berufsverbandes als Auslage in Rechnung gestellt werden.

b Tätigkeit der
Vormundschafts-
behörde

Art. 18 ¹Die Kosten für Verrichtungen und Auslagen der Vormundschaftsbehörde werden dem Vermögen der betreuten Person nur be-

lastet, wenn die Vormundschaftsbehörde anstelle einer vormund-schaftlichen Betreuerin oder eines vormundschaftlichen Betreuers im Sinne der vorläufigen Fürsorge gemäss Artikel 386 ZGB Geschäfte besorgt.

² Abweichende besondere Bestimmungen dieser Verordnung blei-ben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 19 ¹Bei erwachsenen betreuten Personen wird der Auslagenersatz grundsätzlich aus deren Vermögen entrichtet, soweit dieses mindestens dem Wert von 10 000 Taxpunkten nach Abzug der Entschädigungskosten entspricht.

² Soweit dies zumutbar erscheint, wird bei unmündigen betreuten Personen der Auslagenersatz den Eltern mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis belastet.

Nachträgliche Rückerstattung

Art. 20 ¹Im Todesfall der erwachsenen betreuten Person und in andern Fällen der Aufhebung sowie bei der Übertragung der von der Vormundschaftsbehörde geführten Massnahme kann aus dem Vermögen der betreuten Person die Rückerstattung von Auslagen nachträglich verlangt werden, sofern

- a die Auszahlung der Auslagen nicht früher als zehn Jahre vor der Rückerstattungsverfügung erfolgte;
- b das Vermögen nach Abzug sämtlicher Entschädigungskosten und der Rückerstattungsforderung für die Auslagen mindestens dem Wert von 10 000 Taxpunkten gemäss Artikel 6 entspricht;
- c kein Härtefall besteht;
- d die Schlussrechnung von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt oder der Übernahmebeschluss der neuen Vormundschaftsbehörde noch nicht erfolgt ist.

² Während ihrer Unmündigkeit betreute Personen unterliegen der nachträglichen Rückerstattungspflicht nicht.

Finanzierung durch die Gemeinde

Art. 21 ¹Liegen die Voraussetzungen für die Finanzierung oder für die nachträgliche Rückerstattung durch die betreute Person nicht vor, ist der Auslagenersatz von der Gemeinde zu tragen.

² Rückerstattungsansprüche gegenüber andern Gemeinwesen, die die Gemeinde für ihren Auslagenersatz entlasten, bleiben vorbe halten.

II. Besondere Bestimmungen

1. Aufnahme des Inventars

Form

Art. 22 ¹Ein Inventar nach Artikel 398 ZGB ist auf Normalseiten (For-mat A4) zu erstellen.

² Sämtliche Gebühren, Entschädigungen und Auslagen sind im Inventar unter einer besonderen Rubrik einzeln aufzuführen.

Besondere Entschädigung

Art. 23 ¹Für die Aufnahme und für die Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars nach Artikel 398 ZGB können von der vormundschaftlichen Betreuerin oder vom vormundschaftlichen Betreuer, von der Vertretung der Vormundschaftsbehörde und der ihnen allfällig beigegebenen Sekretariatsperson pro Halbtag der Wert von je 35 bis 150 Taxpunkten als Entschädigung in Rechnung gestellt werden.

² Zur Aufnahme eines Inventars nach Artikel 398 ZGB kann eine Notarin oder ein Notar beizogen werden, sofern besondere Vermögensverhältnisse es rechtfertigen. Für die Berechnung der Entschädigung findet das Dekret vom 6. November 1973 über die Notariatsgebühren Anwendung.

³ Die Entschädigung ist sofort nach der Inventaraufnahme festzusetzen und auszurichten.

Gebühr für die Inventaraufnahme

Art. 24 Die Aufwendungen für die abgeschlossene Inventaraufnahme können der betreuten Person sofort oder nach Ablauf der ersten Amtsperiode der vormundschaftlichen Betreuerin oder des vormundschaftlichen Betreuers in Rechnung gestellt werden.

Form

Art. 25 ¹Rechnungen und Berichte sind auf Normalseiten (Format A4) zu erstellen.

² Sämtliche Gebühren, Entschädigungen und Auslagen sind in den Rechnungen unter einer besondern Rubrik einzeln aufzuführen.

Entschädigung, Auslagen

Art. 26 ¹Entschädigungen und Auslagen für die Abfassung von Rechnungen und Berichten der vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer werden pauschal nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt.

² Weitere Entschädigungen wie für die Führung des Rechnungsmanuals, das Ordnen und Numerieren der Beilagen, die Entgegennahme und Weiterleitung von Rechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht besonders gefordert werden.

Sondergebühren der Vormundschaftsbehörde

Art. 27 ¹Für die Prüfung einer Rechnung oder eines Berichtes gemäss Artikel 423 ZGB und Artikel 49 EG ZGB kann von jeder erwerbstätigen betreuten Person eine besondere Gebühr im Wert von 20 Taxpunkten erhoben werden.

² Jede betreute Person bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen

	Taxpunkte
von über TP 10 000.— bis 20 000.—	15
von über TP 20 000.— bis 30 000.—	30
von über TP 30 000.— bis 50 000.—	40
von über TP 50 000.— bis 100 000.—	80
von über TP 100 000.— bis 200 000.—	140
von über TP 200 000.— bis 300 000.—	160
von über TP 300 000.— bis 400 000.—	220
von über TP 400 000.— bis 500 000.—	270
von über TP 500 000.— bis 600 000.—	330
von über TP 600 000.— bis 700 000.—	380
von über TP 700 000.— bis 800 000.—	430
von über TP 800 000.— bis 900 000.—	490
von über TP 900 000.— bis 1000 000.—	540

für den Vermögenswert jeder weiteren Million von Taxpunkten, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Taxpunkten als ganze Million gerechnet werden, 150 Taxpunkte mehr, jedoch höchstens 1500.

Entschädigung bei der Passation

Art. 28 ¹Für die Mitwirkung der oder des Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter (Art.50 EG ZGB) können pro Halbtag je 35 bis 150 Taxpunkte als Entschädigung in Rechnung gestellt werden.

² Die Entschädigung für die Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde ist für jede Rechnung gesondert festzusetzen, wenn sie am gleichen Tag der Prüfung bei verschiedenen Rechnungen und Berichten mitwirken.

³ Die Entschädigung für die Abgeordnete oder den Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde darf gesamthaft pro Halbtag den Wert von 150 Taxpunkten nicht übersteigen.

4. Andere gebührenpflichtige Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde

Art. 29 Es können bezogen werden für

- a die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften, Kostbarkeiten und dergleichen jährlich höchstens 5 Promille des Nominalwertes, wobei ein angefangenes Tausend voll zu berechnen ist, für die Verwahrung und Verwaltung von Vermögensgegenständen, deren Wert nicht bestimmbar ist und von wichtigen Dokumenten, 5 bis 40 Taxpunkte pro Jahr,
- b die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art.386 ZGB und Art.31 EG ZGB), 20 bis 120 Taxpunkte und zusätzlich die Auslagen für die Veröffentlichung der Massnahmen,

Besondere gebühren- pflichtige Verrichtungen

- c die Errichtung einer Beistandschaft für eine erwachsene oder juristische Person und der Antrag auf Beschränkung (Beiratschaft) oder Entziehung (Entmündigung) der Handlungsfähigkeit sowie die entsprechende Aufhebung der Massnahme, inbegriffen vorausgegangene Abklärungen und die Vertretung vor Gericht, 25 bis 300 Taxpunkte,
- d die Wahl einer anderen vormundschaftlichen Betreuerin oder eines andern vormundschaftlichen Betreuers bei einer bereits vorgängig geführten Massnahme, 20 bis 260 Taxpunkte, wogegen bei einer unbestrittenen Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsperiode keine Gebühren erhoben werden dürfen,
- e die Behandlung und Beurteilung von Beschwerden gegen die vormundschaftliche Betreuerin oder gegen den vormundschaftlichen Betreuer (Art. 420 ZGB), 50 bis 500 Taxpunkte,
- f Anordnungen und Massnahmen im Adoptions- und Kindesrecht (Art. 264–327 ZGB), soweit es die Umstände ausnahmsweise rechtfertigen, 20 bis 260 Taxpunkte,
- g Zustimmungen (Genehmigungen) zu den in Artikel 421 ZGB unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten Rechtshandlungen, 30 bis 500 Taxpunkte,
- h Beschlussfassungen gemäss Artikel 404 und Artikel 422 ZGB, 15 bis 115 Taxpunkte,
- i Massregeln und Anordnungen gemäss Artikel 551–555 ZGB, Erbschaftssteueranzeigen und Verrechnungssteuerrückforderungen in Erbfällen, soweit die Gemeinde keine eigene Regelung erlassen hat, 30 bis 500 Taxpunkte.

Auszüge und
Abschriften

Art. 30 Für Auszüge oder Abschriften von vormundschaftlichen Rechnungen und Berichten gelten die Tarifbestimmungen von Artikel 25 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung, sofern die Gemeinde keine eigene Regelung erlassen hat.

III. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 31 ¹Gegen die Festsetzung der Gebühr, der Entschädigung oder der Auslagen kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde gemäss dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden. Diese Behörde entscheidet endgültig.

² Das Verfahren vor der Regierungsstatthalterin oder vor dem Regierungsstatthalter ist kostenlos.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde gegen die Rechnungspassation (Art. 51 EG ZGB) und die Vormundschaftsbeschwerde (Art. 420 ZGB).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrechtliche Wirkung

Art. 32 Die Verordnung findet auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 33 Die Verordnung vom 26. Februar 1975 über die Gebühren in Vormundschaftssachen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 34 Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 17. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schär*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Januar
1996

**Verordnung
über den Besuch von öffentlichen Kindergärten,
Primar- und Mittelschulen durch bernische
Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen
sowie durch ausserkantonale Schülerinnen
und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5.Juli 1989 über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern (Schulgeldverordnung) wird wie folgt geändert:

Rückerstattung
von Schul-
geldern

Art. 23 Aufgehoben.

II.

1. Für Absolventinnen und Absolventen kantonaler Seminare, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Schulgelder erfüllen, wird Artikel 23 weiterhin angewendet.
2. Diese Änderung tritt auf den 1.August 1996 in Kraft.

Bern, 24. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Januar
1996

**Verordnung
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Regierungs-
statthalterin oder
Regierungs-
statthalter

Art. 1a (neu) Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann im Vollstreckungsverfahren der strafrechtlichen Landesverweisung, die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gemäss Art. 13a bzw. 13b des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer anordnen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 24. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Januar
1996

Naturschutzverordnung (NSchV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 wird wie folgt geändert:

Publikationen

Art. 9 ¹In der Publikation des Planentwurfs und der Vorschriften nach Artikel 37 des Gesetzes sind anzugeben Buchstaben *a* bis *d* unverändert.

² Der Schutzbeschluss nach Artikel 40 des Gesetzes ist im Amtsblatt und Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Pflegeplan

Art. 15 Zur Erreichung der Schutzziele nach den Schutzbeschlüssen oder den Verträgen über den Schutz eines Gebietes oder Objektes werden die notwendigen Pflege- und Gestaltungsmassnahmen in einem Pflegeplan festgehalten.

Übrige
Blütenpflanzen

Art. 21 ¹Unverändert.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 22 und 24.

Pflanzen-
sammeln
im ortsüblichen
Umfang

Art. 22 ¹Das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Tee- und Heilkräutern, Flechten, Moosen und Pilzen ist unter Vorbehalt von Artikel 23 im ortsüblichen Umfang gestattet, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt und falls die Art am Standort oder in der näheren Umgebung häufig ist.

² Die Pflanzen sind sorgfältig, artgerecht und unter Schonung benachbarter Pflanzen zu pflücken. Das Aufreissen der Bodendecke, jedes unnötige Nachgraben sowie die Verwendung technischer Hilfsmittel wie «Heitisträhl» sind untersagt.

Pilzsammeln

Art. 23 ¹Während der ersten sieben Tage jedes Monats ist das Sammeln von Pilzen verboten.

² Pro Tag und Person dürfen nicht mehr als zwei Kilogramm Pilze gesammelt werden.

Sonder-
bewilligungen

³ Veranstaltungen zum organisierten Sammeln von Pilzen sind verboten. Vorbehalten bleiben geführte Exkursionen zu Ausbildungszwecken.

Art. 24 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Das Naturschutzinspektorat kann Ausnahmen zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken bewilligen.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

Anhang 1

Geschützte Blüten- und Farnpflanzen

1.1 Unverändert.

1.2 Nummern 50–63 unverändert.

Anhang	Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1.2	64	Enzian, alle Arten ausser Gelber Enzian und soweit nicht unbedingt geschützt	Gentiana, alle Arten ausser Gentiana lutea und soweit nicht unbedingt geschützt

Nummern 65–79 unverändert.

Alphabetisches Verzeichnis der geschützten Pflanzen im Kanton Bern

Name	Nr.	Anhang
– statt: Enzian, alle Arten neu: Enzian, alle Arten ausser Gelber Enzian	64, 65	1.2
– statt: Gentiana, alle Arten neu: Gentiana, alle Arten ausser Gentiana lutea	64, 65	1.2
– statt: Märzenglöckchen Grosses neu: Märzenglöckchen (wildwachsend)	77	1.2
– zusätzlich einfügen (nach Schneeglöckchen [wildwachsend]): Schneeglöckchen Grosses (wildwachsend)	77	1.2

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 24. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*